



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2029 d. Landeshauptstadt München Leopoldstraße (östl.), Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (südl.), Berliner Straße (westl.), Johann-Fichte-Straße (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 275, 661 und 783 b) v. 15. Februar 2012</i>	49
<i>Bekanntmachung über d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2066 d. Landeshauptstadt München Frankfurter Ring (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1943 b) v. 15. Februar 2012</i>	50
<i>Bekanntmachung über d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2012 d. Landeshauptstadt München Otto-Sendtner-Straße (beiderseits), Isar (westl.) – Gärtnersiedlung Freimann – v. 15. Februar 2012</i>	50
<i>Bekanntmachung über d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1763 j d. Landeshauptstadt München Grohmannstraße (südl.), Aschenbrennerstraße (westl.), Paulckestraße (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplans Nr. 536) v. 15. Februar 2012</i>	51
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12</i>	52
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32</i>	53
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Babcock & Brown Investment Property 57 S.ä.r.l. & Co. KG, Weißenburger Straße 10, 81667 München; Standort: Rosenheimer Straße 116-118, Flurnummern 16361/-0/-19, Gemarkung München Sektion VIII</i>	54
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben 2. S-Bahn Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 3A Leuchtenbergring; Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss</i>	54

<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen; hier: Kinderkrippe (KK) Angererstraße Kinderkrippe (KK) Gruithuisenstraße Haus für Kinder (HfK) Wolfenstraße I Haus für Kinder (HfK) Wolfenstraße II</i>	55
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 10.02.2012 Gemeinde LH München Gemarkung Obermenzing Flur Flurstück 1151/27 Fläche (m²) 612</i>	56
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	58
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	58

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2029
der Landeshauptstadt München Leopoldstraße (östlich),
Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (südlich),
Berliner Straße (westlich), Johann-Fichte-Straße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 275, 661 und 783 b)
vom 15. Februar 2012**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.11.2011 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2029 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi-

gungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2066
der Landeshauptstadt München
Frankfurter Ring (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1943 b)
vom 15. Februar 2012**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.11.2011 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2066 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2012
der Landeshauptstadt München
Otto-Sendtner-Straße (beiderseits),
Isar (westlich)
– Gärtnersiedlung Freimann –
vom 15. Februar 2012**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.11.2011 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2012 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für

Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1763 j
der Landeshauptstadt München
Grohmannstraße (südlich),
Aschenbrennerstraße (westlich),
Paulckestraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 536)
vom 15. Februar 2012**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 16.02.2011 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 j als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2011

1. **Betreiber der Abfallverbrennungsanlage**
SWM Services GmbH, Technik und Produktion Energie, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
2. **Berichtszeitraum** 2011
3. **Anlage**
HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12, Münchner Str. 22, 85774 Unterföhring
4. **Verbrennungsbedingungen**
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten: Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden. Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2011 – 31.12.2011).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2011 Linie 11	Jahresmittelwert 2011 Linie 12
CO	mg/m ³	100	3,9	8,0
Cges	mg/m ³	20	0,8	1,3
Staub	mg/m ³	20	0,0	0,5
HCl	mg/m ³	20	1,4	2,5
SO ₂	mg/m ³	50	0,1	0,9
NO ₂	mg/m ³	300	131	126

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 03.05. bis 05.05.2011 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV /§15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3 / 0,6	0,1	< 0,1
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	< 0,004	< 0,004
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	< 0,001	< 0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m ³	10	2,6	0,4
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,002	0,002

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0° C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 13.240 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 13 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 0 89/23 61-20 05 eingeholt werden.

München, 14. Februar 2012 SWM Services GmbH

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17.BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2011

- 1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage**
SWM Services GmbH, Technik und Produktion Energie, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- 2. Berichtszeitraum** 2011
- 3. Anlage**
HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32, Münchner Str. 22, 85774 Unterföhring
- 4. Verbrennungsbedingungen**
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten: Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.
- 5. Emissionen**
 - 5.1 Messergebnisse**
 - 5.1.1 Jahresmittelwerte** aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2011 – 31.12.2011).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW * 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2011 Linie 31	Jahresmittelwert 2011 Linie 32
CO	mg/m ³	100	10,5	8,8
Cges	mg/m ³	20	1,1	1,4
Staub	mg/m ³	30	0,0	0,8
HCl	mg/m ³	60	0,2	0,3
SO ₂	mg/m ³	200	4,7	5,6
NO ₂	mg/m ³	400	113	128

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 10.05. bis 12.05.2011 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV /§15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m ³	1 / 4	< 0,1	< 0,1
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	< 0,001	0,002
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	< 0,001	< 0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m ³	10	2,2	2,3
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,001	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0° C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BimSchG

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 12.303 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 21 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 0 89/23 61-20 05 eingeholt werden.

München, 14. Februar 2012 SWM Services GmbH

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Babcock & Brown Investment Property 57 S.à.r.l. & Co. KG, Weißenburger Straße 10, 81667 München; Standort: Rosenheimer Straße 116-118, Flurnummern 16361/-0/-19, Gemarkung München Sektion VIII

Am Standort in der Rosenheimer Straße 116-118 in München beabsichtigt die Babcock & Brown Investment Property 57 S.à.r.l. & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 23.12.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 312.750 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 10. Februar 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
2. S-Bahn Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt 3A Leuchtenbergring;
Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss**

Der Plan vom 31.10.2011 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28 a)

in der Zeit vom **05.03.2012 bis 04.04.2012**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.04.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zi.Nr. 230

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr. 4104,
erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltsachen vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche

Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 15. Februar 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen; hier:

**Kinderkrippe (KK) Angererstraße
Kinderkrippe (KK) Gruithuisenstraße
Haus für Kinder (HfK) Welfenstraße I
Haus für Kinder (HfK) Welfenstraße II**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- 1. Kinderkrippe Angererstraße
Stadtbezirk 4 Schwabing-West
zweigruppige Kinderkrippe mit 24 Langzeitplätzen
für 0 bis 3-jährige Kinder,
integriert in einem Wohngebiet.**
- 2. Kinderkrippe Gruithuisenstraße 12
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing
viergruppige Kinderkrippe mit 48 Langzeitplätzen
für 0 bis 3-jährige Kinder,
freistehend.**
- 3. Haus für Kinder Welfenstr. I
Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen
mit 2 KK-Gruppen und 2 KiGa-Gruppen =
74 Plätze für Kinder im Alter von 0-6
Jahren, integriert in einem Wohngebiet.**
- 4. Haus für Kinder Welfenstr. II
Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen**

**mit 2 Kindergarten- und 3 Hortgruppen =
125 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis 10
Jahren, integriert in einem Wohngebiet..**

Die Einrichtungen werden voraussichtlich bis zum II. bzw. III. Quartal 2012 fertiggestellt.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel informieren.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- In der Einrichtung findet die städtische Kinderkrippen-/ Kindertageseinrichtungssatzung (Benutzungssatzung) und Gebührenstaffelung unter Berücksichtigung der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 u.i.V.m. den geltenden Voraussetzungen des Faktors eAllgemein, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, **bitte bis spätestens 14.03.2012/24.00 h** – es gilt der Eingang des Poststempels – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare.

Bitte vergessen Sie nicht Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit der Interessensbekundung mit anzugeben.

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular und
 2. das Bewerbungsformular.
- Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular ohne Vorblatt soll insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
→ Die Frist der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
→ Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
→ Die Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum

Anlage 1

Strecken-Nr.: 5501		München - Treuchtlingen
Strecke: 7.663 - 7.836		
Landkreis: München		
Gemarkung: München		
Gemarkung: Obermerzing		
Nr.	BE	Eigentümer
1	AF0916200330	BEV
2	AF0916200330	BEV
3	AF0916200330	BEV
4	AF0916200330	BEV
5	AF0916200330	BEV
6	AF0916200330	BEV
7	AF0916200330	BEV
8	AF0916200330	BEV
9	AF0916200330	BEV
10 a	AF0916200330	BEV
10 b	AF0916200330	BEV
11	AF0916200330	BEV
Gesamtverkaufsfläche ca.:		
betroffene IBB's:		



Anlage zum Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 10.02.2012, Az. 61130-611pf/008-2305#017

Freier

Legende

- mögliche Verkaufsflächen (geplant)
- PB / Bewirtschaftungseinh. über Eigentümer
- BEV
- Fremd
- Freizeitanlage

filmas Die Bahn **DB**
 Flächen-Informations- und Managementsystem
 DB Services Immobilien GmbH
 NL München • Barthstraße 12 • 80339 München

Eigentümerplan
 mit Darstellung möglicher Verkaufsflächen

Gemeinde München **Blatt: 1/1**
 Gemarkung Obermerzing
 BE AF091620330 **PIN 621 646 939 - 950**

Maßstab: 1 : 1 000 **Format:** DIN A3 **Stand:** Mai 09



Vollzug des BayStrWG
Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen

Widmungen
Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 12. Stadtbezirk:

Der Weg an der Tram 23 zwischen der Berliner Straße (= km 0,000) und dem Frankfurter Ring (= km 1,690) wird mit Wirkung zum 14.03.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmet.

Für den 24. Stadtbezirk:

Die bisher als „Feld- und Waldweg“ gewidmete Frankaustraße zwischen dem Feld- und Waldweg Nr. 78 (= km 1,751) und der Stadtgrenze (= km 2,095) wird mit Wirkung zum 14.03.2012 wegerechtlich eingezogen. Der o.g. Bereich hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 16.04.2012 eingesehen werden.

München, 29. Februar 2012

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2012 ... – Stand Januar 2012. – Regensburg: Walhalla, 2012. 448 S. ISBN 978-3-8029-1076-0; € 9,95.

Der Ratgeber wendet sich an Beschäftigte im öffentlichen Dienst und stellt für diese relevante Informationen zur Steuer-rückerstattung zusammen:

- alle Steueränderungen für die Jahre 2010/2011
- beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommen-steuererklärung 2011
- Übersichten der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2012
- Grund- und Splittingtabellen 2011.

In einer alphabetischen Auflistung werden über 250 Fachbegriffe zur Steuer erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2011 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Findex erschlossen.

Formularbuch Recht und Steuern. Gesellschaftsverträge, sonstige Verträge, Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren, Steuerstrafverfahren. Bearb. von Jörg Alvermann ... – 7., neu bearb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2011. XXX, 1678 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-61742-3; € 169.–

Das Vertrags- und Formularhandbuch erläutert umfassend die gesellschafts- und zivilrechtlichen Grundlagen sowie die steuerlichen Konsequenzen von Gesellschaftsverträgen und anderen Verträgen. Darüber hinaus enthält das Werk auch Anträge im Besteuerungsverfahren, Rechtsmittelverfahren und Steuerstrafverfahren.

Alle Vertragsformulare werden grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, nach Gesellschafts- und Zivilrecht sowie nach Steuerrecht behandelt. Im Anschluss daran wird jede einzelne Vertragsvorschrift getrennt erläutert, wobei die Kommentierung wiederum nach den einzelnen Rechtsgebieten gegliedert ist.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert und neue Formulare u.a. zu Stimmbindungsvertrag GmbH, Gesellschafterdarlehen, Rangrücktritt, Patronatserklärung, Societas Europaea (SE), Stiftung, Mediationsvereinbarung wurden aufgenommen. Die beigefügte DVD enthält erstmals den kompletten Text des Buches inklusiv aller zitierten Materialien. Zudem bietet der Verlag den Käufern eine Online-Aktualisierung an.

Vierhaus, Hans-Peter: Beweisrecht im Verwaltungsprozess.
– München: Beck, 2011. XVII, 243 S. ISBN 978-3-406-62025-6;
€ 34.–

Das Beweisrecht gehört zu den zentralen Materien des Prozessrechts. Die Literatur zur Thematik im Verwaltungsprozessrecht ist bisher vernachlässigt worden. Die Neuerscheinung bietet erstmals einen systematischen Gesamtüberblick. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Beweisanträgen. Sie dienen im Verwaltungsprozess, der vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt wird, vor allem der Information der Beteiligten über den Stand der gerichtlichen Meinungsbildung und dem Offenhalten von Verfahrensrügen. Der Leitfaden klärt die einschlägigen Fragen von der Abfassung der Beweisanträge über ihre Verbescheidung durch das Gericht bis hin zu Reaktionsmöglichkeiten des Anwalts auf abgelehnte Beweisanträge. Neben dem Beweisantragsrecht werden auch die Beweisaufnahme, die Beweiswürdigung, die Beweislast und das Beweismaß erläutert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den jeweiligen verwaltungsprozessualen Besonderheiten. Ein Anhang enthält Beweisanträge und Beweisbeschlüsse aus der Gerichtspraxis.

Wank, Rolf: Die Auslegung von Gesetzen. – 5., neu bearb. Aufl.
– München: Vahlen, 2011. XIII, 112 S. (Academia Iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft) ISBN 978-3-8006-3898-7; € 16,90.

Die „Auslegung von Gesetzen“ ist ein Teilgebiet der juristischen Methodenlehre.

Die Darstellung geht von einfachen Beispielen aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und dem Verfassungsrecht aus. Das Werk vermittelt schon dem Studienanfänger Schritt für Schritt das Grundhandwerkszeug, welches für die Auslegung von Gesetzen benötigt wird. Der Band zeigt auf, dass die Rechtswissenschaft von Auslegung und Argumenten lebt.

Benzel, Wolfgang: Der aktuelle Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2012 – für Ihre Steuererklärung 2011. Steuern sparen. Mit Fallbeispielen.
– Regensburg: Walhalla, 2012. 160 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3821-4; € 9,95.

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde 2005 ein Systemwechsel in der Besteuerung von Renten eingeleitet. Fast jeder vierte Rentner muss inzwischen eine Steuererklärung abgeben. Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne gezielt Aspekte herausgreifen, die für seine Situation von Interesse sind. Ein Musterfall, der verschiedene Situationen abdeckt und zahlreiche Berechnungsbeispiele erleichtern die praktische Umsetzung.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker.
– 6. Aufl. – München: Beck.
Bd. 1: Allgemeiner Teil. §§ 1 – 240. ProstG. AGG. Red.: Franz Jürgen Säcker. – 2012. XXV, 2716 S. ISBN 978-3-406-61461-3; € 248.–
Bd. 3: Schuldrecht, Besonderer Teil I. §§ 433 – 610. Finanzierungsleasing, HeizkostenV, BetriebskostenV, CISG. Red.: Wolfgang Krüger und Harm Peter Westermann. – 2012. XXVIII, 2582 S. ISBN 978-3-406-61463-7; € 279.–
Bd. 8: Familienrecht II. §§ 1589 – 1921. SGB VIII. Red.: Dieter Schwab. – 2012. XLIV, 2348 S. ISBN 978-3-406-61468-2; € 269.–

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen wird in 11 Bänden neu aufgelegt. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Mit Band 1 beginnt die Neuauflage des Großkommentars. Der Band kommentiert grundlegende Vorschriften zu Willenserklärung und zum Personenrecht. Die Änderungen durch die Reform des Erbschafts- und Verjährungsrechts, das aktuelle Namens- und Domainrecht und die umfangreiche neue Rechtsprechung zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind eingearbeitet. Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr werden thematisiert.

Der erste der drei Bände zum Besonderen Schuldrecht kommentiert das Kauf- und das Mietrecht. Die Aktualisierung des Mietrechts mit BetrKV und HeizkostenV sowie die Änderungen der EnergieeinsparV sind eingearbeitet. Komplett neu bearbeitet wurde das Recht der Teilzeit-Wohnrechtverträge. Erstmals kommentiert wurde das reformierte Verbraucherkreditrecht. Der Band enthält eine gesonderte Darstellung des Finanzierungsleasing. Abgeschlossen wird der Band mit einer ausführlichen Kommentierung des UN-Kaufrechts (CISG).

Mit Band 8 liegt der zweite Teilband zum Familienrecht in Neuauflage vor. Neu sind die gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung im Rahmen des Betreuungsrechts. Neu bearbeitet ist das Recht der elterlichen Sorge. Eingearbeitet ist die Entscheidung des EGMR zum Sorgerecht der Eltern eines nichtehelichen Kindes. Die umfangreiche Rechtsprechung zum neuen Unterhaltsrecht ist eingeflossen. Auf aktuellem Stand wird das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe kommentiert.

Bauverzögerung und Leistungsänderung. Rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen. Von Klaus Vygen, Edgar Jousen, Eberhard Schubert und Andreas Lang. – 6. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XXVII, 763 S. ISBN 978-3-8041-3867-4; € 129.–

Die Einhaltung der Bauzeit hat für Auftragnehmer wie für Auftraggeber eine große Bedeutung. Auseinandersetzungen über Ansprüche aus Nichteinhaltung der Bauzeit oder Leistungsänderungen beschäftigen häufig ordentliche Gerichte und Schiedsgerichte, aber ebenso Sachverständige und Gutachter. Aus der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Bauingenieuren/Architekten werden praktische Lösungswege bei Bauverzögerungen und Leistungsänderungen aufgezeigt.

Das Werk informiert über:
– Baubeginn und Baufortschritt
– termingerechte Fertigstellung

- Vergütungsanpassung, Entschädigung und Schadensersatz
- Dokumentation von Verzögerungen und ihre Abminderung
- terminliche Nachweisführung einer Bauablaufstörung
- Bewertung der Mehrkosten mit Berechnungsbeispielen
- Nachtragsausarbeitung bei Leistungsänderung oder Mengensenkung mit Beispielfällen.

**Haisch, Martin L. und Marcus Helios: Rechtshandbuch
Finanzinstrumente. – München: Beck, 2011. XXXIX, 862 S.
ISBN 978-3-406-60716-5; € 139.–**

Die Globalisierung und Vernetzung der Wirtschafts- und Finanzmärkte bringt eine Vielzahl von Finanzinstrumenten mit sich. Das Handbuch behandelt nach einer ausführlichen Einführung Finanzinstrumente in folgenden Rechtsbereichen:

- Deutsche und internationale Rechnungslegung
- Besteuerung im Betriebs- und Privatvermögen mit seinen verfahrensrechtlichen Bezügen
- Investmentsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und EU-Zinsrichtlinie
- Aufsichtsrecht für Banken, Versicherungen
- Investmentvermögen und Pfandbriefbanken.

Neben den neuesten Entwicklungen bei den IFRS und der Abgeltungsteuer berücksichtigt das Werk das aktuelle BilMoG. Zusätzlich sind auch die jüngsten Verlautbarungen der BaFin enthalten.

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 70., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIX, 3184 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-62411-7; € 154.–

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur bis Herbst 2011. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet.

Die Ausgabe berücksichtigt u.a.:

- das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz
- das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung
- die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2011
- das Gesetz zur Regelung von DE-Mail-Diensten
- die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011
- das Auslandsunterhaltsgesetz.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister.